

Gesamtnote (siehe Anleitung ** Seite 3)

Notenstufe

Punktzahl

Das Ziel des Ausbildungsabschnitts wurde

erreicht

nicht erreicht

Zutreffendes bitte ankreuzen

Ort, Datum
Landshut,

Unterschrift

Dienstsiegel oder Stempel

* Die Ausstellung des Zeugnisses richtet sich nach § 54 JAPO. Die Beurteilung soll zu folgenden Punkten Stellung nehmen:

1. Fähigkeiten
 - fachliche Kenntnisse (materielles Recht und Prozessrecht)
 - Auffassungsgabe/geistige Beweglichkeit
 - Urteilsfähigkeit und Entschlusskraft
 - Zusatzqualifikationen
2. Praktische Leistungen
 - a, schriftlich
 - äußere Form
 - Aufbau und Gliederung
 - Formulierung
 - praktische Verwendbarkeit
 - b, mündlich
 - sprachliche und juristische Ausdrucksfähigkeit
 - Verhandlungs- und Argumentationsgeschick
 - Umgang mit den Prozessbeteiligten
3. Ausbildungsinteresse
 - Zuverlässigkeit
 - Fleiß
4. Verhalten
 - Auftreten, Benehmen
5. Eignung zum juristischen Beruf

Soweit der auf Seite 2 vorgesehene Freiraum nicht ausreicht, kann der Beurteilungstext auf einem ZUSATZBLATT fortgesetzt werden.

** Gemäß § 54 Abs. 5 § 4 Abs. 1 JAPO i.V.m. § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	=	16 bis 18 Punkte
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	=	13 bis 15 Punkte
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung	=	10 bis 12 Punkte
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	=	7 bis 9 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	=	4 bis 6 Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen Mängel leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	=	1 bis 3 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	=	0 Punkte